

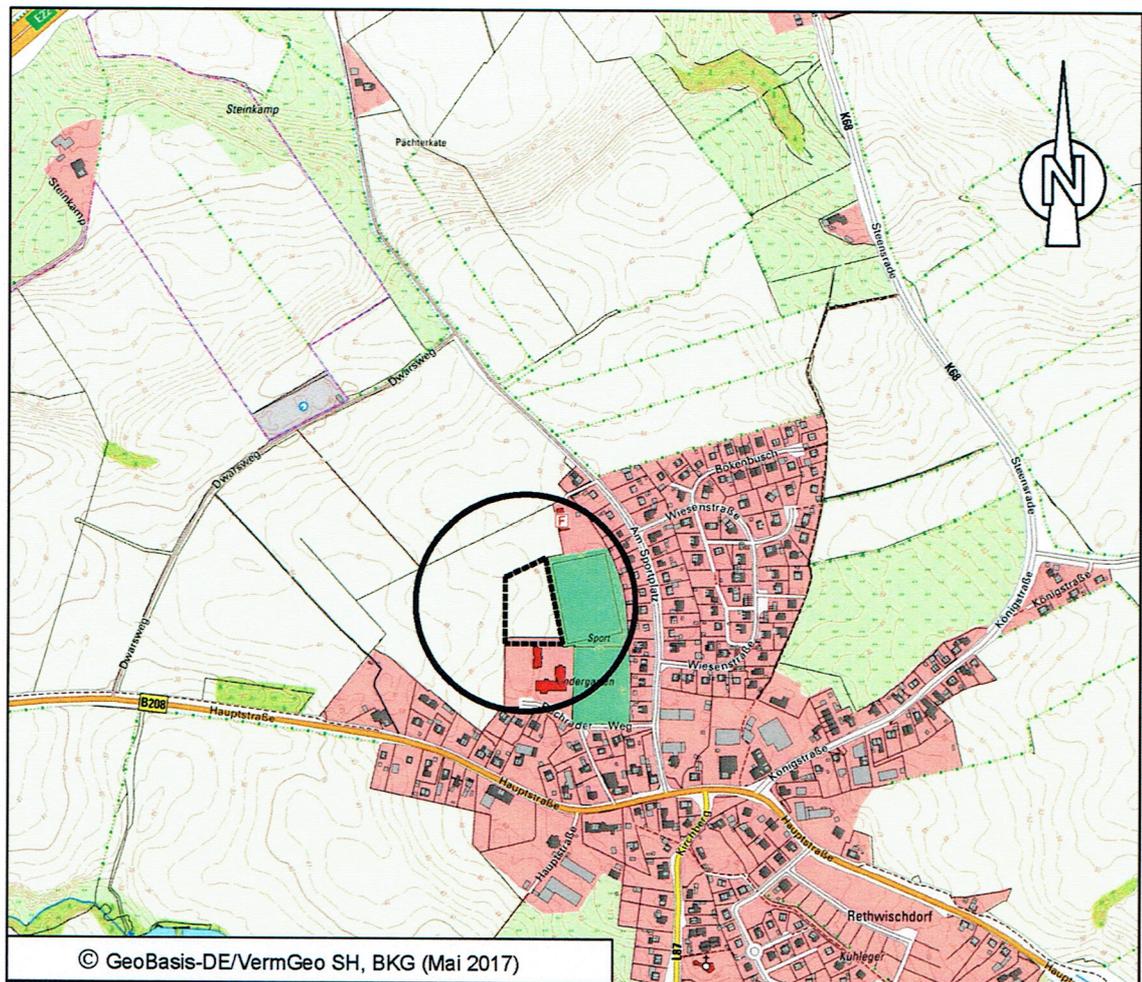
# Gemeinde Rethwisch

Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan

11. Änderung

Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand nach BauGB

03.07.2018

Bearbeitung:

§ 3(1)   § 4(1)   § 4(2)   § 3(2)   § 6



**GSP** Ingenieurgesellschaft mbH  
Gosch-Schreyer-Partner  
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79  
eMail oldesloe@gsp-ig.de

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Anlass der Planung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeines Planungsziel</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben</b>	<b>7</b>
5.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	7
5.2	Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998	8
5.3	Landschaftsplan	9
5.4	Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes	10
<b>6</b>	<b>Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Zeitraumen für die Umsetzung</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>10</b>
8.1	Schutzbestimmungen – Landschaftsschutzgebiet	11
<b>9</b>	<b>Umweltbelange</b>	<b>12</b>
9.1	Immissionen und Emissionen	12
9.1.1	Sportlärm	12
9.2	Natur und Landschaft	12
9.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	12
<b>10</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Archäologie, Altlasten, Kampfmittel</b>	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>Einleitung</b>	<b>15</b>
12.1	Beschreibung des Geltungsbereiches	15
12.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	15
12.3	Wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes	15
12.4	Planvorgaben	16
12.4.1	Fachpläne	16
12.4.2	Fachgesetze	17
12.5	Planungsalternativen	18
<b>13</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>19</b>
13.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a)	19
13.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	19
13.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
13.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21

13.1.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	21
13.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b).....	22
13.2.1	Bestandsaufnahme .....	22
13.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	22
13.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	22
13.2.4	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	23
13.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c).....	23
13.3.1	Bestandsaufnahme .....	23
13.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	23
13.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	23
13.3.4	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	23
13.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d) 23	
13.4.1	Bestandsaufnahme .....	23
13.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	24
13.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	24
13.4.4	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	24
13.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e).....	24
13.5.1	Abwasser.....	24
13.5.2	Abfallaufkommen .....	25
13.6	Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f) .....	25
13.7	Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g).....	26
13.8	Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h).....	26
13.9	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i) .....	27
13.10	Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange a bis d und i (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, (Belang j).....	27
<b>14</b>	<b>Ergänzende Angaben .....</b>	<b>28</b>
14.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	28
14.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse .....	28

14.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung .....	28
14.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	29
<b>15</b>	<b>Quellennachweis .....</b>	<b>30</b>
<b>16</b>	<b>Billigung .....</b>	<b>31</b>

# Teil I: Begründung

## 1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch hat in ihrer Sitzung am 26.06.2017 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch stellt die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dar. Um das Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Rethwisch folgt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 des Gesetzes vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

### Stand des Verfahrens:

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Auslegung in der Zeit vom 07.08.2017 bis 08.09.2017 im Amt Bad Oldesloe Land durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 19.07.2017 bis 21.08.2017 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise werden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 21.12.2018 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom .... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 01.03.2018 bis 03.04.2018 abzugeben.

Gemäß § 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II). Mit dieser Arbeit wurde das Büro GSP Ingenieurgesellschaft, Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe, beauftragt.

## **2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung**

---

Die zum Kreis Stormarn gehörende Gemeinde Rethwisch liegt südöstlich der Stadt Bad Oldesloe. Durch einen Anschluss an die unmittelbar nordwestlich verlaufende Autobahn A 1 ist die Gemeinde gut an die überregionale Infrastruktur angebunden und stellt auch hinsichtlich ihrer reizvollen ländlich geprägten Lage einen attraktiven Wohnstandort da.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde. Die Fläche des Plangebietes schließt nördlich an das Gelände der gemeindlichen Kindertagesstätte an. Grünstrukturen an der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze separieren dieses von den angrenzenden Nutzungen. Westlich und nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie östlich die Sportanlagen des VfL Rethwisch an das Vorhabengebiet an.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Westen von den verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem Flurstück 61/48,
- im Süden durch das Grundstück Buchrader Weg 2 (Flurstück 61/45 tlw.), sowie im Osten durch die Sportanlagen der Gemeinde Rethwisch (Flurstück 61/44) der Flur 001.

Die im Außenbereich liegende Fläche stellt somit eine stimmige Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes der Gemeinde Rethwisch dar. Aufgrund der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes die Entlassung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Mit der amtlichen Bekanntmachung des Kreises Stormarn vom 20.06.2018 ist die 6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.2970“ in Kraft getreten. Somit ist eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

## **3 Anlass der Planung**

---

Aufgrund der attraktiven ländlichen Lage mit Anschluss an die überregionale Infrastruktur der Gemeinde Rethwisch hat sich diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich wohnbaulich

entwickelt. Um den entsprechenden Bedarf an die soziale Infrastruktur der Gemeinde gewährleisten zu können, ist eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte beabsichtigt.

#### 4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde Rethwisch baurechtlich für eine bauliche Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche vorzubereiten.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung sportlichen-, kulturellen- und sozialen Zwecken dienende Gebäude und deren Einrichtungen dargestellt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten die soziale Infrastruktur der Gemeinde Rethwisch entsprechend des Bedarfes ergänzen zu können.

#### 5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

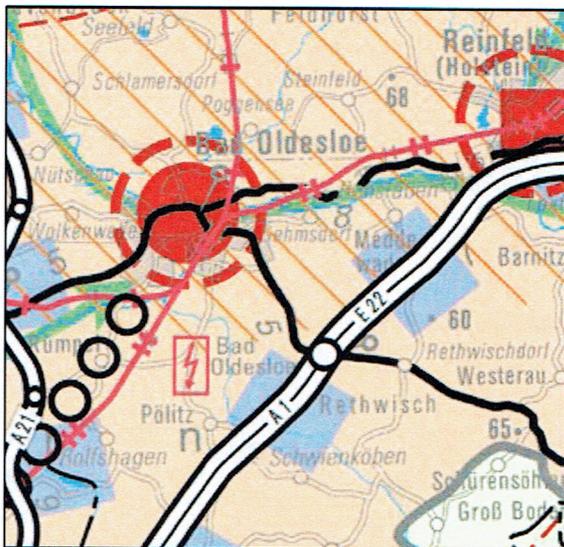
Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

##### 5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Rethwisch die nachfolgenden Darstellungen:



- Der Gemeinde Rethwisch wird keine zentralörtliche Funktion zugewiesen
- Die Gemeinde Rethwisch liegt innerhalb des Ordnungsraumes der Hansestadt Hamburg sowie südöstlich der Landesentwicklungsachse Hamburg – Lübeck
- Die Autobahn A 1 verläuft unmittelbar nordwestlich der Gemeinde Rethwisch

Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010,

Quelle: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

*In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. (4.3, 1G, LEP 2010).*

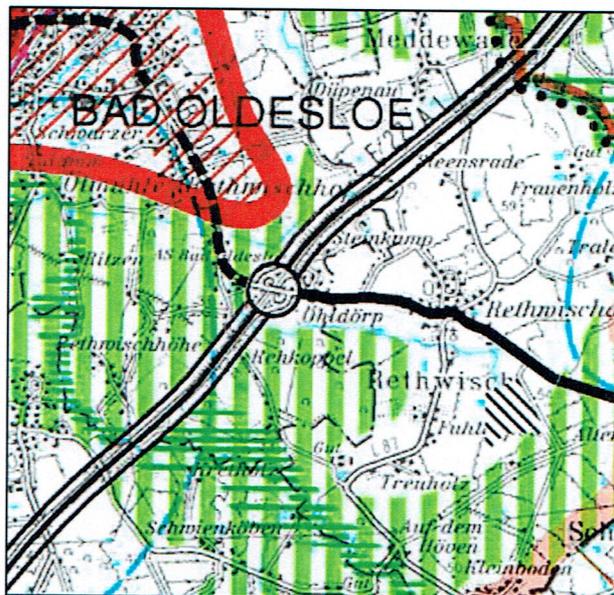
*Angebote für die Betreuung von Kindern sind ein zentrales Element einer „familienfreundlichen“ Gemeinde und damit ein wichtiger Standortfaktor. Sie tragen für Eltern wesentlich zur Vereinbarung von Familie und Beruf bei. Auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen sollte ein Angebot vorhanden sein, da das sowohl zur Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen in diesen Räumen beitragen kann, als auch generell die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden verbessert (4.3, B1, LEP 2010).*

Die Gemeinde Rethwisch folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2010) indem sie durch die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung Erweiterung der bestehenden Kinderbetreuung in der Gemeinde schafft und somit der entsprechenden Nachfrage gerecht wird.

## 5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Rethwisch die nachfolgenden Darstellungen:



- Die Gemeinde Rethwisch besitzt keine zentralörtliche Funktion und liegt im Ordnungsraum um die Hansestadt Hamburg,
- Das Plangebiet liegt nordöstlich eines regionalen Grünzuges,
- Die Gemeinde Rethwisch liegt südlich einer Bundesautobahn (A 1) mit Anschlussstelle,
- Das Eignungsgebiet für Windenergienutzung südöstlich der Gemeinde Rethwisch ist in dem Entwurf zur Neuaufstellung der Pläne „Sachthema Windenergie“ für den Planungsraum III Ost nicht weiter dargestellt.

Abbildung 4 Ausschnitt RP I

Quelle: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

*Einrichtungen aus dem Bereich Soziales, Gesundheitswesen und Jugendhilfe bieten Dienstleistungen für die Bevölkerung im Planungsraum insgesamt an. Darüber hinaus gibt es Einrichtungen für spezielle Zielgruppen. Diese Einrichtungen sollen den Bedarf im Planungsraum decken. Die vorhandenen Einrichtungen sind, soweit sie bedarfsgerecht sind, langfristig zu sichern, weitere Einrichtungen entsprechend dem Bedarf auszubauen. (...)*

Die Vielfalt der sozialen Infrastruktur mit

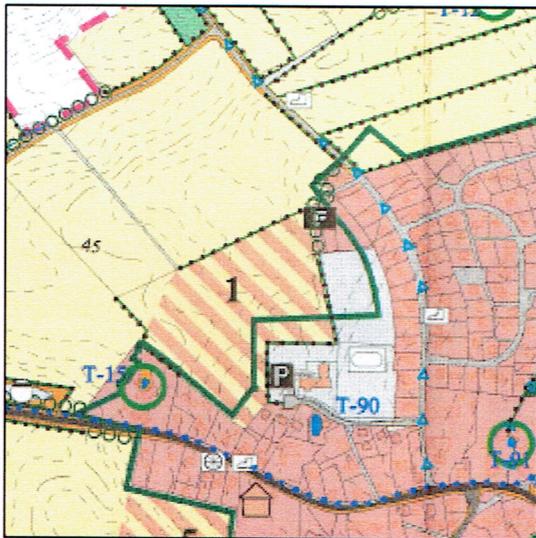
- Kindergärten und Kindertagesstätten

- (...)

soll möglichst wohnortnah erhalten und ausgebaut werden (G 6.8, RP I).

Die Gemeinde Rethwisch folgt den Vorgaben des Regionalplanes für den Planungsraum I indem sie durch die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung Erweiterung der bestehenden Kinderbetreuung in der Gemeinde schafft und somit der entsprechenden Nachfrage gerecht wird.

### 5.3 Landschaftsplan



Der gemeindliche Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch berücksichtigt für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklung. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wird dargestellt.

Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch,

Quelle: Gemeinde Rethwisch

Die vorliegende Planung folgt den Darstellungen des Landschaftsplanes, der für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklung vorsieht.

Um die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig werden zu lassen, wird eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

Mit der amtlichen Bekanntmachung des Kreises Stormarn vom 20.06.2018 ist die 6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.2970“ in Kraft getreten. Somit ist eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

## 5.4 Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes

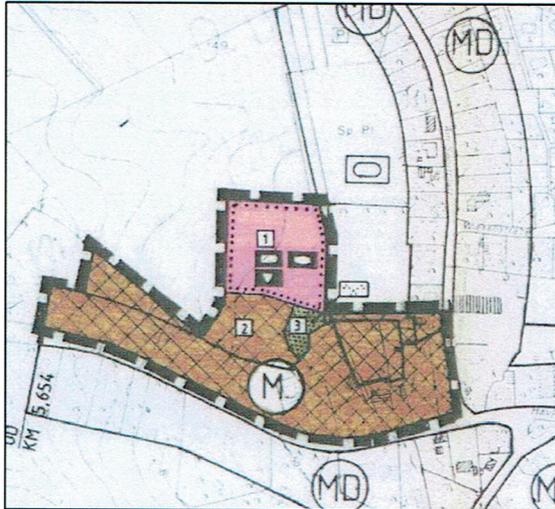


Abbildung 2.7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch, Quelle: Gemeinde Rethwisch

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch enthält für den Plangebungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB.

Die Fläche südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

## 6 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Die Gemeinde Rethwisch stellt aufgrund der ländlich reizvollen Lage sowie den unmittelbaren Anschluss an die überregionale Infrastruktur einen attraktiven Wohnstandort für Familien mit Kindern sowie Berufspendlern dar.

Die kontinuierliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde in den vergangenen Jahren hat zu einer erhöhten Nachfrage der Kinderbetreuung geführt. Das derzeitige Gelände der Kindertagesstätte am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Rethwischdorf bietet keine Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung ohne die entsprechend erforderlichen Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Für eine gemeinsame Nutzung bzw. Erweiterung der bestehenden Nebenanlagen bietet sich ein Anschluss der künftigen baulichen Anlagen an das Grundstück der Kindertagesstätte an.

Zur Schaffung eines kompakten Gefüges der gemeindlichen Flächen aus Sportanlagen und Kindertagesstätte wird die Erweiterung der bestehenden Gemeinbedarfsfläche in nördliche Richtung vorgesehen. Auf die Prüfung der Alternativstandorte des Umweltberichtes (Teil II dieser Begründung) wird verwiesen.

## 7 Zeitrahmen für die Umsetzung

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch bereitet die Gemeinde Rethwisch derzeit die Erschließung der geplanten Gemeinbedarfsfläche vor, sodass mit einer zeitnahen Bebauung der Fläche gerechnet werden kann.

## 8 Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um das Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den nördlichen Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB dar.

### 8.1 Schutzbestimmungen – Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Rethwischdorf der Gemeinde Rethwisch.

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch umfasst die Flächen des Außenbereichs der Gemeinde Rethwisch.

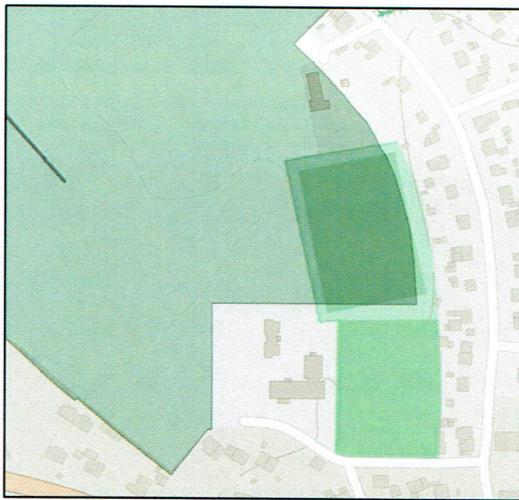


Abbildung 3 Derzeitige Abgrenzung LSG  
Gemeinde Rethwisch, Quelle: Geoportal Kreis  
Stormarn

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch wird eine Außenbereichsfläche planungsrechtlich für eine Entwicklung als Fläche für den Gemeinbedarf vorbereitet. Aus diesem Grund ist für eine Teilfläche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flurstück 61/48 teilweise) der Gemeinde Rethwisch für den Ortsteil Rethwischdorf die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Die zu entlassende Fläche zur Umsetzung der geplanten Gemeinbedarfsfläche im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0.7 ha.

Die nordöstlich des Plangebietes bestehenden Sportanlagen des VfL Rethwisch liegen ebenfalls innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Um entlang des künftigen Siedlungsrandes der Ortschaft Rethwischdorf einen geradlinigen Grenzverlauf zum Landschaftsschutzgebiet sicherzustellen, der vor Ort somit auch nachvollzogen werden kann, um die Schutzbestimmungen zu berücksichtigen, wird die Fläche der Sportanlagen ebenfalls aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

Ein entsprechender Antrag wurde parallel zum Bauleitplanverfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt.

Mit der amtlichen Bekanntmachung des Kreises Stormarn vom 20.06.2018 ist die 6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.2017“ in Kraft getreten. Somit ist eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

## 9 Umweltbelange

---

### 9.1 Immissionen und Emissionen

Die Gemeinde Rethwisch beabsichtigt mit der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte. Es ist eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.

Gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchG gilt: *Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.*

Somit ist davon auszugehen, dass es durch die Erweiterung der Kindertagesstätte zu keinen signifikanten Steigerungen der Lärmemissionen auf die angrenzende Wohnbebauung kommen wird, durch die Schallschutzmaßnahmen erforderlich würden.

#### 9.1.1 Sportlärm

Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen die Sportanlagen des VfL Rethwisch an.

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Bestandssituation eine Verträglichkeit hinsichtlich der Nutzungen zwischen Sportanlagen und Kindertageseinrichtung auch weiterhin bestehen bleibt.

Eine Notwendigkeit für weitergehende schalltechnische Untersuchungen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesehen.

### 9.2 Natur und Landschaft

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44(1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Das Plangebiet ist demnach von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Von besonderer Bedeutung sind z. T. knickartige, lineare Gehölzstrukturen, die das Plangebiet entlang seiner östlichen und südlichen Plangebietsgrenze begrenzen.

Erhebliche Auswirkungen sind insbesondere durch die mit der Planung einhergehende Versiegelung sowie mit der Überplanung der südlich liegenden Gehölzstruktur zu rechnen. Der erforderliche Ausgleich der Eingriffsregelung ist auf Ebene der konkreten Bauleitplanung nachzuweisen. Artenschutzrechtliche Hindernisse werden aufgrund der Biotopausstattung und Lage des Plangebietes nicht erwartet.

### 9.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Um die Fläche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche in Anspruch nehmen zu können, war eine Entlassung aus dem

Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Dieses ist mit der amtlichen Bekanntmachung des Kreises Stormarn vom 20.06.2018 zur 6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.2970“ erfolgt.

Die Flächen nördlich und westlich des Plangebietes liegen weiterhin innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Im Osten und Süden des Plangebietes liegen ein Knicks, die den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegen. Auf Ebene der konkreten Bauleitplanung sind diese Biotopstrukturen besonders zu berücksichtigen.

## **10 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

### Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

### Löschwasserversorgung

Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH kann in der Regel derzeit im o.g. Straßenbereich unter Benutzung der Hydranten gleichzeitig mindestens 48 m<sup>3</sup>/h Trinkwasser bei einem Restdruck von mindestens 1,5 bar über zwei Stunden bereitstellen. Diese Angabe basiert auf der aktuellen Rohrnetzrechnung und bezieht sich auf störungsfreie, nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Wasserversorgungsanlagen. Bezieht sich diese Anfrage zur Abschätzung einer Löschwasserversorgung, gilt dies für die Brandbekämpfung im Einzelfall, nicht auf mehrere gleichzeitig auftretende Großbrände.

Ergänzend besteht gegenüber dem bestehenden Kindergarten der Gemeinde ein Teich, der zusätzlich als Löschwasserentnahmestelle genutzt werden kann.

Ein Nachweis zur Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

### Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

### Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Die Breitbandversorgung erfolgt durch das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

### Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Rethwisch zu leiten. Das Oberflächenwasser wird in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet und außerhalb des Plangebiets in ein Regenrückhaltebecken geführt.

Seitens der Gemeinde Rethwisch wurde eine Flächenbetrachtung zum Einzugsgebiet des Regenrückhaltebeckens an der B 208 erstellt und diese mit dem Kreis Stormarn abgestimmt. Seitens des Kreises Stormarn wurde mit Schreiben vom 14.05.2018 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Kiga-Erweiterung bestehen, sofern der immer noch als Ackerfläche genutzte Teil der ursprünglichen Einzugsgebietsfläche nicht entsprechend der damaligen Planung versiegelt wird.

#### Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt. Sie erfolgt über die Straße Buchrader Weg. Die an das Plangebiet anschließende Straßenverkehrsfläche weist ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

### **11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel**

---

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Funde oder Altlasten bekannt. Für das Plangebiet in der Gemeinde Rethwisch sind keine Kampfmittel bekannt.

Auf § 15 DSchG wird verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## Teil II: Umweltbericht

### 12 Einleitung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

#### 12.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Rethwisch. Es wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Süden befinden sich ein Kindergarten sowie das Bürgerhaus. Diese sind durch eine lineare Gehölzstruktur zum Plangebiet hin abgegrenzt. Im Osten befindet sich ein Sportplatz, der ebenfalls durch knickartige Strukturen zum Plangebiet begrenzt wird. Im Norden und Westen grenzt die freie Landschaft an. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

#### 12.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde Rethwisch baurechtlich für eine bauliche Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche vorzubereiten. Die Fläche des Geltungsbereiches wird gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 2a BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung sportlichen-, kulturellen- und sozialen Zwecken dienende Gebäude und deren Einrichtungen dargestellt.

#### 12.3 Wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Durch die Umsetzung des Bauleitplanes wird im Wesentlichen mit folgenden Auswirkungen gerechnet:

Projektwirkungen:	Bewertung / Kurzbeschreibung
Nutzungswandel	Es kommt zu einer Umwandlung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in baulich für gemeinnützige Zwecke vorgesehene Nutzungen
Bodenversiegelung	Gegenüber dem Bestand ist mit einer Zunahme der Bodenversiegelung zu rechnen.
Aufschüttungen / Abgrabungen	Durch die Bautätigkeit kommt es erfahrungsgemäß grundsätzlich zu Geländeneivellierungen und Bodenumlagerungen sowie Abgrabungen im direkten Zusammenhang für bauliche Anlagen.
Beseitigung von Biotoptypen	Gegenüber dem Bestand kommt es aufgrund des Nutzungswandels zu einer Beseitigung der vorhandenen flächenhaften Biotoptypen (insbesondere Ackerflächen). Zudem ist mit einer Überbauung des vorhandenen Knicks im Süden des Plangebietes zu rechnen.
Visuelle Wirkungen	Gegenüber der derzeitigen Situation ist grundsätzlich von visuellen Auswirkungen und einer visuellen Neuordnung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen.

Projektwirkungen:	Bewertung /Kurzbeschreibung
Stoffliche Austräge	Im Zusammenhang mit den zusätzlichen Bodenversiegelungen ist mit einem erhöhten Anfall von Niederschlagswasser sowie aufgrund des Nutzungswandels auch mit Schmutzwasser zu rechnen.  Darüber hinaus resultiert aus der Umsetzung ein generelles Abfallaufkommen (baubedingt: Bauabfälle und Bodenmassen; betriebsbedingt: insbesondere Siedlungsabfälle) sowie stoffliche Emissionen durch Energieversorgung und motorisiertem Verkehr.
Schallemissionen / Lärm	Durch die Nutzungsänderung ist mit keinen nennenswerten zusätzlichen Schallimmissionen zu rechnen.
Lichtemissionen	Gegenüber der derzeitigen Situation ist aufgrund des Nutzungswandels grundsätzlich mit erhöhten Lichtemissionen und entsprechenden Immissionen bisheriger weitgehend nachtdunkler Bereiche zu rechnen (Außenraumbelichtung).
Induzierter Neuverkehr	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
Änderungen des Grundwasserstands	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar
Geruchs- und Staubemissionen	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
Ressourcenverbrau ch	Durch das geplante Vorhaben ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser.
Erschütterungen / Strahlung	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
sonstige Projektwirkungen	? –derzeit nicht erkennbar - ?

## 12.4 Planvorgaben

### 12.4.1 Fachpläne

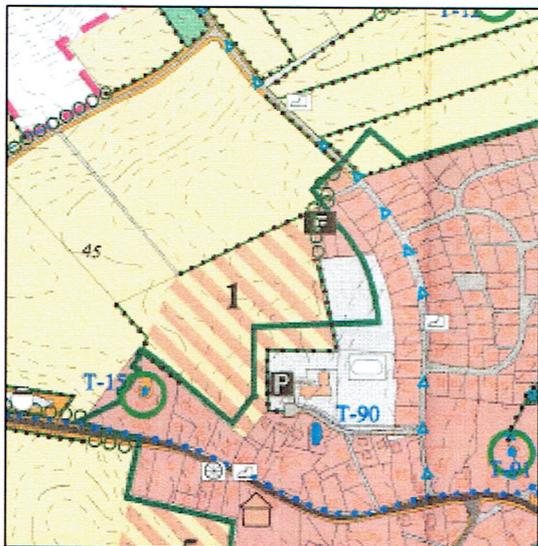
#### Landschaftsprogramm

Gem. dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holsteins von 1998 liegt die Gemeinde Rethwisch in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

#### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I von 1998 stellt für das Plangebiet ein Landschaftsschutzgebiet dar. Gebiete mit besonderer Ökologischer Funktion sowie geschützte Feuchtgebiete liegen südwestlich der Dorflage.

## Landschaftsplan



Ausschnitt Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch, Quelle: Gemeinde Rethwisch

Der gemeindliche Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch stellt im Bestand landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Zum Siedlungsrand stocken Knickstrukturen.

Die Entwicklungskarte berücksichtigt für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklung.

Ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet wird dargestellt.

### 12.4.2 Fachgesetze

Das Baugesetzbuch regelt in § 1 (6) Nr. 7 die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen. Das Gesetz wird im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt.

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte ist an den vorhandenen Standort gebunden. Im direkten Umfeld der vorhandenen Einrichtung stehen keine freien und ungenutzten Flächen zur Verfügung, die für die baulicher Erweiterung herangezogen werden könnten. Eine Wiedernutzbarmachung von Flächen ist an dem vorhandenen Standort nicht möglich. Auch eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung ist nicht möglich, da für die Kindertagesstätte auch ausreichend freie Flächen im Umfeld des Gebäudes benötigt werden.

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Diese Regelung wird durch das Maß der baulichen Entwicklung und den Vorgaben zur Schaffung neuer eingrünender Siedlungsrandstrukturen auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes Anwendung.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Das Gesetz wird durch eine geeignete Flächenwahl

sowie insbesondere durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel. Auf das Plangebiet wirken keine Lärmimmissionen, durch die es zu Konflikten mit der anvisierten Nutzung kommen könnte. Auch gehen von der geplanten Nutzung keine Lärmimmissionen aus, die an das Plangebiet angrenzende schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigen könnten.

Das Bundeswaldgesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Waldflächen vorhanden, so dass eine Berücksichtigung dieses Gesetzes nicht erforderlich wird.

Die FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000). Nach überschlägiger Prüfung umliegender Schutzgebietes (vgl. Belang b des BauGB) kann davon ausgegangen werden, dass europäische Schutzgebiete von der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften. Das Gesetz wird insbesondere durch geeignete Festsetzungen zur Versiegelung sowie durch Rückhaltung anfallender Niederschlagswasser in einem Regenrückhaltebecken berücksichtigt.

## **12.5 Planungsalternativen**

Die Gemeinde Rethwisch hat sich bereits mit Aufstellung des Landschaftsplanes mit einer Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet befasst und das Plangebiet als entsprechende Entwicklungsfläche ausgewiesen. Hier wird dem Bereich westlich des Sportplatzes eine sehr hohe Eignung für eine bauliche Entwicklung gegeben.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Kindergartens. Um die bestehenden Einrichtungen hierzu weiter nutzen zu können, kommt ein Erweiterungsbau nur in Koppelung des bestehenden Standortes in Frage. Da südliche des bestehenden Kindergartens bereits Bebauung vorhanden ist und die östlich liegenden Flächen als Sportplatz genutzt werden, ist ein Erweiterungsbau nur nördlich oder westlich der bestehenden Einrichtungen möglich.

Auf dieser Grundlage fand eine Gesamtbetrachtung des ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsraumes aus dem Landschaftsplan unter dem Aspekt einer zukünftigen Wohnbebauung und der Erweiterung des Kindergartens statt.

Im Westen erscheint es städteplanerisch sinnvoll, die bestehende Bebauung an der Bundesstraße 208 durch eine Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich zu entwickeln. Gute Erschließungsmöglichkeiten bieten sich hierfür über den Buchrader Weg an.

Mit einer Erweiterung der Flächen für den Gemeinbedarf im Norden kann eine sinnvolle Koppelung der gemeinnützigen Einrichtungen geschaffen werden. Wohnbebauung wäre hier hingegen isoliert ohne Bezug zu vorhandenen Wohngebäuden gelegen, die Erschließung eines Wohngebietes über die nördliche Zufahrt des Sportplatzes wäre problematisch.

So hat sich die Gemeinde entschieden, die geplante Erweiterung des Kindergartens nördlich des bestehenden Gebäudes mit einer Erschließung über die bestehenden gemeindlichen Einrichtungen bauleitplanerisch vorzubereiten.

## **13 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

---

### **13.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a)**

#### **13.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung**

##### **Schutzgut Fläche**

Bei dem Plangebiet handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Siedlungseinschnitt am westlichen Rand der Ortschaft im heutigen Außenbereich.

##### **Schutzgut Boden**

Gem. den Darstellungen im Landschaftsplan wird die Bodenbildung durch die Grundmoränenlandschaft der letzten Vereisung geprägt. Aus den Grundmoränenböden aus Geschiebelehm und Geschiebemergel haben sich im Gemeindegebiet überwiegend Parabraunerden gebildet. Diese sind im südlichen Plangebiet vorrangig als sandigem Lehm. Im nördlichen Plangebiet werden die Böden sandiger und sind als stark lehmige Sande zu bezeichnen.

Gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins sind die Bodenfunktionen im Plangebiet von durchschnittlicher Bedeutung.

Besonders seltene Böden sind nach planerischer Einschätzung nicht erkennbar betroffen. Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. Altlasten) liegen nicht vor.

Vorbelastungen ergeben sich im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch stoffliche Einträge mit Dünger und Pestiziden im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch regelmäßigen Bodenumbau infolge der ackerbaulichen Nutzung. Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

##### **Schutzgut Wasser**

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper ST 16 Trave-Mitte. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Der Landschaftsplan weist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung für eine Grundwasserneubildung zu.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

##### **Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Süden stockt als heutige Ortsrandstruktur eine lineare, naturnahe Gehölzanpflanzung mit jungen Einzelbäumen auf einer Verwallung. Der gültige Bebauungsplan weist diesen als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Busch- und Heckenpflanzungen aus. Aufgrund der bestehenden Festsetzungen ist diese Gehölzstruktur als Knick gesetzlich geschützt.

Der Sportplatz im Osten wird von einer ebenerdigen Heckenstruktur zum Plangebiet abgeschirmt. Diese ist beidseitig stark beschnitten und besteht aus vorwiegend Feldahorn sowie 2 größeren Überhältern. Auch diese lineare Struktur unterliegt aufgrund den Knickschutzbestimmungen.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind Lebensraum für heimische Brutvögel. Aufgrund der bestehenden Strukturen ist ein Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich. Offenlandbrüter finden in der Nähe der bestehenden vertikalen Strukturen und aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ebenfalls kaum geeignete Lebensraumstrukturen.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Das Planungsgebiet ist überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere luft-hygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Plangebiet wird intensiv ackerbauliche bewirtschaftet und ist für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Aufgrund des leicht abfallenden Geländereiefs bieten sich reizvolle Sichtfelder in den nordwestlich liegenden Landschaftsraum.

Für die Flächen nördlich und westlich des Plangebietes besteht mit LSG-Verordnung vom 22.10.1970 Landschaftsschutz.

## **13.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **Schutzgut Fläche**

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine bauliche Entwicklung bisheriger Außenbereichsflächen ermöglicht. Diese Entwicklung beruht auf der Notwendigkeit, die Neubebauung mit den bestehenden sozialen Einrichtungen zu koppeln.

### **Schutzgut Boden**

Im Zuge der Bebauung kommt es zu weitgehend irreversiblen Funktionsverlusten von Böden durch die baulichen Anlagen und die einhergehenden Versiegelungen. Darüber hinaus kommt es durch Geländeneivellierungen und Bodenumlagerungen sowie Abgrabungen im direkten Zusammenhang mit baulichen Anlagen zu weiteren Funktionsverlusten der bestehenden Böden.

### **Schutzgut Wasser**

Auswirkungen durch die Planung ergeben sich insbesondere durch die einhergehende Versiegelung, wodurch es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Plangebiet im Rahmen der Bebauung zu keinen dauerhaften, genehmigungspflichtigen Grundwasserabsenkungen kommen wird.

Das Oberflächenwasser wird in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet und außerhalb des Plangebiets in ein naturnahes Regenrückhaltebecken geführt.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**

Es kommt zu einem umfangreichen Nutzungswandel. Die heutige Ackerfläche wird zukünftig von Bebauung geprägt, bzw. hier befinden sich die Außenbereichsflächen des KiTa-Geländes. Dadurch kommt es zum Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Infolge der Koppelung des Altstandortes mit dem neuen Standort wird der heutige Siedlungsrand überplant. Es kommt zum Verlust von rd. 72 m Knick und damit zu Beeinträchtigungen von Biotopen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz. Durch den Biotopverlust gehen auch Lebensräume geschützter Tierarten verloren. Betroffen sind insbesondere Lebensräume gebüschbrütender Tierarten. Aufgrund der Siedlungsrandlage und der zu erwartenden Arten ist jedoch nicht mit artenschutzfachlichen Hindernissen zu rechnen.

Des Weiteren wird die knickartige Heckenstruktur durch das Heranrücken der baulichen Nutzung randlich beeinträchtigt. Diese geht mit zunehmenden Funktionsverlusten einher.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine völlige Neugestaltung des Planungsgebietes. Der heutigen Siedlungsrand verschiebt sich in die freie Landschaft. Entlang des neuen Siedlungsrandes fehlen eingrünende Strukturen für die Neubebauung.

#### **13.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

Bereits im Rahmen übergeordneter gemeindlicher Planungen hat sich die Gemeinde für eine Siedlungsentwicklung im Plangebiet entschieden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es auch bei Nichtdurchführung der derzeitigen Planung zu einer baulichen Entwicklung mit den oben genannten Auswirkungen kommen wird.

#### **13.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung- und Minimierung der Auswirkungen werden auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung erforderlich.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch die Versiegelung können durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Entwicklung im Bebauungsplan auf ein Minimum reduziert werden

Bei dem im Zuge der Baumaßnahme einhergehenden Abgrabungen und Bodenverlagerung bzw. Auffüllungen ist der § 12 BBodSchV und die DIN 19731 zu beachten. Das von der Baumaßnahme betroffene Baufeld ist auf ein Minimum zu begrenzen. Rückwertige Grundstücksbereiche außerhalb des Baufeldes dürfen nicht mit schweren Gerät befahren oder als Materiallager genutzt werden. Auf

einen schonenden Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ während der Bauausführung wird verwiesen. Zum besonderen Schutz des Oberbodens ist die DIN 18 300 zu berücksichtigen.

Für angelieferten Fremdboden ist die AGA 20 (Stand vom 06.11.2003) und die TR Boden der LAGA (Stand 05.11.2004) bindend. Innerhalb des Planungsgebietes ist außerhalb technischer Bauwerke grundsätzlich nur Boden der Zuordnungsklasse Z0 zugelassen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind bei erforderlichen Rodungsarbeiten die gesetzlichen Bestimmungen für die Baufeldräumung zu berücksichtigen. Demnach dürfen Gehölze nur in einem Zeitraum vom 01.10 bis 28/29.02 gerodet werden.

Zum Schutz des Landschaftsbildes minimieren Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Gebäudehöhe zu erwartende Auswirkungen. Entsprechende Regelungen werden auf der nachfolgenden Planungsebene getroffen.

### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Der mit der Planung einhergehende Eingriff ist im Bauleitplanverfahren konkret zu ermitteln und festzusetzen. Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes sind zum Schutz des Landschaftsbildes notwendig.

## **13.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)**

### **13.2.1 Bestandsaufnahme**

Das FFH-Gebiet „Rehkoppel“ liegt rd. 700 m südwestlich des Plangebietes.

Die Rehkoppel ist insgesamt als repräsentativer Komplex des Waldmeister-Buchenwaldes mit Eichen-Hainbuchenwaldbereichen in Verbindung mit Auwaldresten einer naturnahen Bachschlucht besonders schutzwürdig. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des Laubwaldkomplexes mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen und Waldtypen. Für den Auwald soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

### **13.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Aufgrund der Entfernung zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet sowie der bestehenden Nutzungsstrukturen (vorhandene Bebauung, Bundesstraße) werden keine negativen Auswirkungen für das europäische Schutzgebiet erwartet. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet

### **13.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Damit bleiben die Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet unverändert. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ergeben sich hieraus nicht.

#### **13.2.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungszeile der FFH-Gebiete mit der Planung einhergehen.

### **13.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)**

#### **13.3.1 Bestandsaufnahme**

Der gemeindliche Landschaftsplan verweist in seinen Erläuterungen auf mögliche Lärmbelastungen für das Plangebiet aufgrund der rd. 1 km entfernt liegenden Bundesautobahn A 1.

Für die Gemeinde Rethwisch wurde zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Demnach wird das Plangebiet nicht mehr mit erheblichen Immissionen durch Straßenlärm der A 1 berührt.

Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen die Sportanlagen des VfL Rethwisch an.

#### **13.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Bestandssituation eine Verträglichkeit hinsichtlich der Nutzungen zwischen Sportanlagen und Kindertageseinrichtung auch weiterhin bestehen bleibt. Gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchG gelten Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen ausgehen, nicht als schädliche Umwelteinwirkungen. Entsprechend werden durch den Kita-Neubau keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umgebung erwartet, die Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen.

#### **13.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei den derzeitigen Nutzungen bzw. Nichtnutzungen. Es ist mit keinen erheblichen negativen Belastungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

#### **13.3.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Damit keinen nachteiligen Immissionen und Emissionen zu rechnen ist, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich.

### **13.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)**

#### **13.4.1 Bestandsaufnahme**

Hinweise auf planungsrelevante Kultur- und sonstige Sachgüter liegen nicht vor. Bodendenkmale sind weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbarem Umfeld bekannt.

#### **13.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

#### **13.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung und den damit ausbleibenden Eingriffen innerhalb des Plangebiets ist nicht damit zu rechnen, dass Kulturgüter oder sonstige Sachgüter gefunden werden. Entsprechend werden keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Nutzungen bei Umsetzung der Planung bzw. bei Nichtumsetzung der Planung erwartet.

#### **13.4.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **13.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)**

#### **13.5.1 Abwasser**

##### **Beeinträchtigungen und Konflikte**

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bauleitplanes fällt voraussichtlich zusätzliches Niederschlagswasser sowie Grau- u. Schwarzwasser an.

Bei einem Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer bzw. bei Versickerung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Durch hierfür erforderliche bauliche Anlagen können sich i.d.R. erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben (z.B. Flächeninanspruchnahme, befestigte Flächen, Abgrabungen). Bei einer möglichen Direkteinleitung in Fließgewässer ergibt sich das Risiko durch Überformung des natürlichen Abflussregimes (gesteigerter Hochwasserabfluss, u.a. verbunden mit ‚hydraulischen Stresssituationen‘ und Katastrophentrift sowie Erosion der Gewässersohle) bzw. Kapazitätsengpässe bei Rückstau ein-

richtungen. Im Zusammenhang mit Regenwasserrückhaltebecken mit anschließender Einleitung in Fließgewässer besteht das Risiko von sog. ‚thermischen Einträgen‘.

#### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Das anfallende Grau- und Schwarzwasser ist über das Kanalisationsnetz der zentralen Kläranlage zuzuführen und hier regelgerecht zu behandeln. Erhebliche Auswirkungen können so vermieden werden.

Das nicht vermeidbare Oberflächenwasser ist gedrosselt in die Vorflut abzuleiten oder zu versickern.

#### **13.5.2 Abfallaufkommen**

##### **Beeinträchtigungen und Konflikte**

Sowohl bau- als auch betriebsbedingt ist mit einem Abfallaufkommen zu rechnen (in erster Linie Bauabfälle incl. Bodenmassen sowie Siedlungs- und Gewerbeabfälle). Die aus dem Abfallaufkommen resultierenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft werden i.d.R. außerhalb des Planungsgebietes verlagert (z.B. Flächeninanspruchnahme, Schadstoffein- bzw. -austräge).

##### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Eine aus städtebaulicher Sicht resultierende Erforderlichkeit der Regelung des Aspekts ‚Abfallaufkommen‘ wird nicht gesehen. Im Folgenden werden daher lediglich Hinweise gegeben:

- Bodenmanagement und fachgerechte Behandlung der anfallenden Bodenmassen
- Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.
- Bei den Baumaterialien und der Baukonstruktion sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass möglichst langlebige und reparaturfreundliche Materialien verwendet werden. Ferner sollte bei der Auswahl darauf geachtet werden, dass die Materialien nach einem Abriss, einer Renovierung oder einem Umbau wieder verwendet oder recycelt werden können.
- Grundsätzlich sollten möglichst nur weitgehend umweltfreundliche Baustoffe verwendet werden.

#### **13.6 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)**

##### **Beeinträchtigungen und Konflikte**

Durch das geplante Vorhaben ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser.

Der zu erwartende Energieverbrauch ergibt sich neben dem induzierten mot. Verkehr sowie dem Energieverbrauch für Produktionsprozesse voraussichtlich im Wesentlichen aus dem Raumwärme- sowie ggf. Kühlbedarf. Für den Energieverbrauch werden i.d.R. nicht erneuerbare Energiequellen genutzt. Durch einen nicht sparsamen Einsatz nicht regenerierbarer Energiequellen wird die nachhaltige Nutzungsfähigkeit geogener Naturgüter (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) beeinträchtigt.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Eine sich aus städtebaulicher Sicht resultierende Erforderlichkeit der Regelung des Aspekts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist auch unter Berücksichtigung des städtischen Klimaschutzkonzeptes nicht erkennbar. Im Folgenden werden daher lediglich Hinweise gegeben:

- Grundsätzlich ist eine energiesparende Stellung und kompakte Bauweise von Gebäuden anzustreben.
- Grundsätzlich sollte die Nutzung regenerativer Energiequellen berücksichtigt werden bzw. eine entsprechende spätere möglichst problemlose Nutzung zumindest gewährleistet werden, z.B. durch eine möglichst sonnenexponierte und auch hinsichtlich der Dachneigung energetisch günstigen Ausrichtung zukünftiger Dachflächen bzw. entsprechende baukonstruktive Berücksichtigung im Rahmen des Hochbaus (z.B. durch den Einbau von entsprechenden Solarleitungen bzw. Leerrohren für eine mögliche spätere Nutzung). Durch die voraussichtliche Exposition der neuen Bebauung ergeben sich gute Voraussetzungen für die Nutzung von Sonnenenergie auf bzw. im Zusammenhang mit den zukünftigen Dachflächen.
- Durch die Verwendung alternativer Leuchtentypen (insbesondere Natrium-Hochdruck- bzw. entsprechende Niederdrucklampen bzw. Leuchtdioden anstelle von Quecksilber-Hochdrucklampen) können - neben grundsätzlichen Artenschutzaspekten – insbesondere auch Energieeffekte einhergehen.

### **13.7 Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)**

Der gemeindliche Landschaftsplan berücksichtigt in seiner Entwicklungsplanung bereits eine Siedlungsentwicklung für das Plangebiet. Die Planung entspricht demnach den Entwicklungsvorschlägen des Landschaftsplanes. Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **13.8 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)**

#### **Beeinträchtigungen und Konflikte**

Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Idem Klimawandel entgegenwirkenmissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

Durch die Erweiterung der Kindertagesstätte ist mit keiner erheblichen Änderungen des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o.ä. gefährdet sein könnten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Belang h) ergeben sich weder bei Durchführung der Planung noch bei Nichtdurchführung.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Mit der Erweiterung der bestehenden Kindertageseinrichtung werden keine gesonderten Maßnahmen erforderlich, die dem Klimawandel entgegenwirken. Auch werden keine Maßnahmen notwendig, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Eine sich aus städtebaulicher Sicht resultierende Erforderlichkeit der Regelung des Aspekts ist nicht erkennbar. Im Folgenden werden daher lediglich Hinweise gegeben:

- Durch die Verwendung regenerativer Energiequellen (besonders Sonnenenergie) können die Schadstoffemissionen insgesamt, insbesondere gegenüber festen oder flüssigen Brennstoffen, wie z.B. Kohle oder Öl, reduziert werden.
- Die stofflichen Emissionen korrelieren dabei eng mit dem Energieverbrauch, so dass Energiesparmaßnahmen i.d.R. auch immer einen positiven Rückkopplungseffekt auf die Schadstoffemissionen haben.

### **13.9 Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit auf dieses „Wirkungsgefüge“, sowohl in positiver als auch in negativer Weise, Einfluss zu nehmen.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen durch eine Bebauung des Plangebietes sind insbesondere zwischen den Schutzgütern des Belanges a) zu erwarten. Die Naturgrundlagen sind im Laufe der Jahre durch menschliche Nutzungen bereits verändert worden. Mit zunehmender Bebauung werden die Bodenfunktionen und der Wasserhaushalt durch Versiegelungen zunehmend erheblich gestört und die Flächen verlieren ihre Qualität als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Für die Belanggruppen b, c, und d werden keine Auswirkungen durch die Planung erwartet. Entsprechend können sich auch keine Wechselwirkungen durch Auswirkungen zwischen den Belanggruppen ergeben.

### **13.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange a bis d und i (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, (Belang j)**

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Schwere Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind z.B. Emissionen, ein Brand oder eine Explosion, die sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Betrieb ergeben und die später innerhalb oder außerhalb dieses Betriebes zu einer ernstesten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen können und bei denen ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sein können.

Im Plangebiet werden Vorgaben getroffen, die Nutzungen für den Gemeinbedarf im Plangebiet ermöglichen. Zudem befinden sich im Umfeld des Plangebietes entsprechende und wohnbauliche Nutzungen. Diese Flächennutzungen fallen unter den Schutz des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Generell ist damit zu rechnen, dass mit den gem. vorliegender Planung ermöglichten Nutzungen mit keinen Emissionen, Bränden oder Explosionen zu rechnen ist, die später zu ernstesten Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen können. Nutzungen, die gefährliche Stoffe verarbeiten oder produzieren werden durch die Festsetzungen in den Bauleitplänen nicht zugelassen.

Gebäudebrände, Brände von parkenden Autos auf einer Stellplatzfläche oder Brände an technischen Versorgungseinrichtungen sind jedoch nicht generell auszuschließen. Diese werden jedoch nicht den schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU zugeordnet.

## **14 Ergänzende Angaben**

---

### **14.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen sowie einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen.

### **14.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse**

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine Schwierigkeiten.

### **14.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung insbesondere folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generell Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote sowie der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generell Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden
- unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG)
- unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)-denkmälern (§ 15 DSchG). Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

#### **14.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Kindertageseinrichtung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich war bisher durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Zu den Siedlungsstrukturen im Süden und Osten stocken Knickstrukturen.

Zu den zurzeit für die Umwelt wertbestimmenden Funktionen im Geltungsbereich bzw. Wirkungsbereich gehören insbesondere:

- ☞ Generell die noch unversiegelten Böden im Geltungsbereich.
- ☞ Die vorhandenen Knickstrukturen mit ihren vielfältigen Funktionen für Natur und Landschaft (= Landschaftsbestandteil mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz).

Für den Geltungsbereich mit seinem Umfeld sind folgende Vorbelastungen erkennbar:

- ☞ Einträge in den Boden durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
- ☞ Regelmäßige Bodenumlagerungen durch das Pflügen der Ackernarbe.
- ☞ Beeinträchtigungen der östlichen Knickstruktur durch fehlende Saumstreifen, Gehölzrückschnitt und angrenzende Sportplatznutzung.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung resultiert grundsätzlich das Risiko erheblicher negativer, jedoch vermeidbarer Umweltauswirkungen. Hierzu gehören:

- ☹ Baubedingte Auswirkungen wie insbesondere Baulärm und Staubemissionen können im Rahmen der Bauausführung grundsätzlich vermieden werden.
- ☹ Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Berücksichtigung der gesetzlichen Fällzeiten vermieden werden.
- ☹ Berücksichtigung eines entsprechenden Bodenmanagements während der Bauphase und Freihaltung von Flächen vor Baustellenverkehr und Materiallager außerhalb des Baufeldes.

Durch den Bebauungsplan ist mit folgenden, nicht vermeidbaren erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen:

- ☹ Zukünftig ist im Geltungsbereich insgesamt mit einer Zunahme der Bodenversiegelungen sowie dem erhöhten Anfall von Niederschlagswasser zu rechnen.
- ☹ Es kommt voraussichtlich zu einer Beseitigung und Beeinträchtigung von Biototypen mit einem besonderen Schutzbedarf (Knickstrukturen).
- ☹ Durch bauliche Anlagen ist mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren.

Der erforderliche Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung ist mit Ausarbeitung der konkreten Planungsunterlagen zu ermitteln und nachzuweisen.

## 15 Quellennachweis

---

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden verwendet:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein: Informationen zum Schutzgut Boden und zu Schutzgebieten,
- Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch (Stand November 2001)
- Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Februar 2013)
- Ortsbesichtigung: GSP, Bad Oldesloe, Juni 2017,
- Wasserkörper- und Nährstoffinformationssystem Schleswig-Holstein (Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (<http://zebis.landsh.de/webauswertung/;jsessionid=7EFC5128DF4F38E52ACF6CC69582D9C1.nod eTC02>))

## 16 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung am 27.05.2019 gebilligt.

Rethwisch, den 08. OKT. 2019 .....



.....

Der Bürgermeister



Aufgestellt durch:

**GSP** Ingenieurgesellschaft mbH  
Gosch Schreyer-Partner  
Beratende Ingenieure (VBI)